

Auszug Schülerbeförderungssatzung

Stand 14. Juni 2013, „alte“ Regelung

§ 18

Höhe des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil entspricht
1. der Verbund-Tarifpreisstufe 1 einer Schülermonatskarte für die Schüler der Klassen 5 bis 10 aller Schularten sowie für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufseinstiegsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, des Vorbereitungsjahres Ausbildung und Beruf und der Berufsfachschulen.
 2. der Verbund-Tarifpreisstufe 2 einer Schülermonatskarte für Schüler der Klassen 11 bis 13 aller Schularten und alle weiteren nicht in Ziffer 1 genannten Schüler.
- ~~(2) Bei einem Schulweg von mehr als vier Tarifwaben erhöht sich der Eigenanteil gem. Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 um die Differenz aus dem tatsächlichen Kartenpreis und dem Kartenpreis für die Verbund-Tarifpreisstufe 4 einer Schülermonatskarte.~~